

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Diese Prüfung umfasst 23 Seiten.

Richtzeit: 90 Minuten

Max. Punkte: 45 Punkte

4 Aufgaben

| | | Richtzeit | Maximale Punktzahl |
|-----------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------|
| Aufgabe 1 | Verlustverrechnung juristische Person | 27 Minuten | 13.5 Punkte |
| Aufgabe 2 | Selbständige Erwerbstätigkeit | 20 Minuten | 10.0 Punkte |
| Aufgabe 3 | Kapitaleinlage und Kapitalrückzahlung | 23 Minuten | 11.5 Punkte |
| Aufgabe 4 | Privat- / Geschäftsvermögen | 20 Minuten | 10.0 Punkte |
| | | 90 Minuten | 45.0 Punkte |

In der Aufgabenstellung - nach den jeweiligen Teilaufgaben - sind im leeren vorgesehenen Lösungsfeld zwingend Ihre Lösungen zu notieren. Lösungen auf anderen Blättern werden nicht korrigiert und auch nicht bewertet. Sollte ausnahmsweise der vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie die beigelegten gelben Notizblätter am Schluss des Aufgabensatzes als ergänzendes Lösungsblatt und verweisen Sie darauf.

Beachten Sie, dass gemäss Aufgabenstellung auch die Berechnungen Bestandteil der Lösung darstellen.

Sind bei den Antworten auch Gesetzesvorschriften gefragt, sind diese anzugeben. Dabei muss neben dem Gesetz und dem Artikel auch der richtige Absatz und der richtige Buchstabe aufgeführt werden. Ohne anderslautende Hinweise sind die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und bei Fragen zum kantonalen Steuerrecht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) massgebend.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Beilagen:

Beilage 1: Rundschreiben ESTV vom 3. Februar 2011 Zinssätze 2011 für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Beilage 2: Kreisschreiben ESTV Nr. 28 vom 3. November 2010 Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Beilage 3: Kreisschreiben ESTV Nr. 29 vom 9. Dezember 2010 Kapitaleinlageprinzip

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 1

Richtzeit: 27 Minuten
Max. Punkte: 13.5 Punkte

Verlustverrechnung juristische Person

Ausgangslage

Die X-AG mit Sitz in Zürich (keine Betriebsstätten) wurde in den Steuerperioden 2005 bis 2013 jeweils mit einem steuerbaren Reingewinn von Null veranlagt. Feststellungsverfügungen für die noch verrechenbaren Verluste wurden keine erstellt. Für die Steuerperiode 2004 wurde die X-AG mit einem steuerbaren Reingewinn von CHF 235'000 definitiv veranlagt.

Die Gesellschaft weist in ihren Jahresrechnungen per 31. Dezember folgende Ergebnisse aus:

| | | |
|-------|----------------|--------------|
| 2005: | Verlust von | CHF -230'000 |
| 2006: | Verlust von | CHF - 30'000 |
| 2007: | Reingewinn von | CHF 20'000 |
| 2008: | Verlust von | CHF - 50'000 |
| 2009: | Verlust von | CHF - 70'000 |
| 2010: | Reingewinn von | CHF 80'000 |
| 2011: | Verlust von | CHF -110'000 |
| 2012: | Verlust von | CHF - 90'000 |
| 2013: | Reingewinn von | CHF 300'000 |
| 2014: | Reingewinn von | CHF 210'000 |

Am 1. März 2015 haben Sie die Stelle als Finanzchef der X-AG angetreten. Im Rahmen der Einreichung der Steuererklärung 2014 wollen Sie die noch verrechenbaren Verluste der X-AG ermitteln. Hierfür erhalten Sie noch folgende zusätzlichen Angaben:

- Anlässlich der Veranlagung der Steuerperiode 2004 hat der zuständige Steuerkommissär eine Rückstellung für Währungsrisiken von CHF 80'000 als geschäftsmässig nicht begründet im steuerbaren Reingewinn und steuerlich massgebenden Kapital korrigiert. Die Rückstellung wurde in der Jahresrechnung 2007 erfolgswirksam aufgelöst.
- Das Geschäftsjahr 2005 enthält eine handelsrechtlich verbuchte ausserordentliche Abschreibung auf einer Maschine von CHF 100'000, welche geschäftsmässig nicht begründet ist. Die Maschine wurde im Geschäftsjahr 2009 für CHF 200'000 verkauft. Der Buchgewinn von CHF 150'000 wurde erfolgswirksam verbucht.
- Im Geschäftsjahr 2013 verkaufte die X-AG eine Kapitalanlageliegenschaft in Winterthur. Der Buchgewinn von CHF 190'000 wurde handelsrechtlich erfolgswirksam als Gewinn aus dem Verkauf von Anlagevermögen verbucht. Die Stadt Winterthur besteuerte einen Gewinn von CHF 120'000 mit der Grundstückgewinnsteuer.
- Im Geschäftsjahr 2011 gewährte die X-AG ihrer Schwestergesellschaft der Z-AG vom 1.1. bis 30.10. ein Darlehen von CHF 2 Mio. (aus Eigenkapital finanziert), welches nicht verzinst wurde.

Aufgabe A

(1 Punkt)

Nennen Sie den Gesetzesartikel für die Geltendmachung von Verlusten bei der direkten Bundessteuer.

Lösung

Aufgabe B**(8.5 Punkte)**

Ermitteln Sie für die X-AG die noch verrechenbaren Verluste für die Steuerperioden 2007 bis 2014 bzw. einen allfällig steuerbaren Reingewinn für die Steuerperiode 2014 für die direkte Bundessteuer unter Berücksichtigung der obenerwähnten Angaben.

Aufgabe C

(4 Punkte)

Ergeben sich in Bezug auf die verrechenbaren Verluste bei den Staats- und Gemeindesteuern in einem monistischen Kanton Abweichungen zur Direkten Bundessteuer? Begründen Sie Ihre Aussage und nennen Sie zusätzlich den Gesetzesartikel.

Lösung

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 2

Richtzeit: 20 Minuten
Max. Punkte: 10 Punkte

Selbständige Erwerbstätigkeit

Ausgangslage

Y führt seit über dreissig Jahren ein Geschäft für Baumaterialhandel in Form einer Einzelunternehmung. Da er in 2014 60-jährig geworden ist, hat er die Einzelfirma auf den 31. Dezember 2014 liquidiert. Die Erfolgsrechnungen für die letzten zwei Geschäftsjahre (1.1. - 31.12.) präsentieren sich wie folgt:

| Text | 2013 | 2014 |
|--------------------------------------|----------|----------|
| Erlös aus Lieferungen und Leistungen | 385'000 | 570'000 |
| Warenaufwand | -127'100 | -239'400 |
| Personalaufwand | -171'600 | -180'300 |
| Übrige Betriebskosten | -24'100 | -25'600 |
| Verwaltungsaufwand | -37'200 | -38'700 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 16'200 | 135'000 |
| Reingewinn | 41'200 | 221'000 |

Zusätzlich sind folgende Angaben bekannt:

- Im Geschäftsjahr 2013 wurde der in den Vorjahren gebildete, steuerliche zulässige Warendrittel von CHF 96'000 erfolgswirksam aufgelöst.
- Im Geschäftsjahr 2013 konnte ein nicht mehr bilanzierter Gabelstapler verkauft werden. Der Buchgewinn von CHF 18'000 wurde erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag verbucht. Die Inseratekosten von CHF 1'800 wurden ebenfalls zulasten der Erfolgsrechnung verbucht.
- Im Geschäftsjahr 2014 wurde die in den Vorjahren gebildete Garantierückstellung von CHF 100'000 erfolgswirksam aufgelöst und als ausserordentlicher Ertrag verbucht. Die Garantierückstellung wurde im Geschäftsjahr 2005 gebildet und dannzumal im Umfange von CHF 80'000 als geschäftsmässig nicht begründete Rückstellung besteuert.
- Im Geschäftsjahr 2014 konnte der LKW mit einem Buchwert von CHF 12'000 noch für CHF 47'000 verkauft werden. Der Buchgewinn wurde als ausserordentlicher Ertrag die Inseratekosten von CHF 2'000 als übrige Betriebskosten verbucht.
- In der Steuerperiode 2014 tätigte Y noch einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung von CHF 50'000. In der Steuerperiode 2014 betrug der Ertrag aus Wertschriften CHF 32'000 und die Abzüge inklusive Sozialabzüge CHF 5'250. Weitere Abzüge bzw. Einkünfte hatte der Pflichtige in der Steuerperiode 2014 nicht.

Aufgabe A

(2 Punkte)

Nennen Sie den Gesetzesartikel und die Voraussetzungen bei der direkten Bundessteuer für die Besteuerung der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven als Liquidationsgewinn.

Lösung:

Aufgabe B**(4.5 Punkte)**

Ermitteln Sie für Y den steuerbaren Liquidationsgewinn bei der direkten Bundessteuer, wobei kein fiktiver Einkauf und keine Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen sind.

| Lösung: | |
|----------------|------------|
| Text | CHF |
| | |

Aufgabe C**(3.5 Punkte)**

Ermitteln Sie für Y das steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer für die Steuerperiode 2014.

| Lösung: | |
|----------------|------------|
| Text | CHF |
| | |

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 3

Richtzeit: 23 Minuten
Max. Punkte: 11.5 Punkte

Kapitaleinlage und Kapitalrückzahlung

Ausgangslage

Die X-AG legt folgende Bilanz vor:

| BILANZ X-AG PER 31.12.2014 (in TCHF)* | | | |
|---------------------------------------|-------|-----------------------|-------|
| Aktiven *) | 8'150 | Fremdkapital *) | 750 |
| | | Aktienkapital | 1'000 |
| | | Gesetzliche Reserven | 1'000 |
| | | Einbezahltes Agio **) | 1'000 |
| | | Freie Reserven | 4'000 |
| | | Jahresgewinn | 400 |
| TOTAL | 8'150 | TOTAL | 8'150 |

*) enthalten keine stillen Reserven

**) *Ergänzende Anmerkungen zum einbezahlten Agio:*

Im Rahmen früherer Kapitalerhöhungen wurden die Aktien mit einem Aufpreis ausgegeben:

| X-AG | Datum | Aktienkapital (TCHF) | Agio (TCHF) |
|-----------------|------------|----------------------|-------------|
| Gründung | 01.04.1986 | 50 | 0 |
| Kapitalerhöhung | 01.07.1994 | 100 | 500 |
| Kapitalerhöhung | 01.07.1998 | 250 | 250 |
| Kapitalerhöhung | 01.07.2004 | 600 | 250 |
| TOTAL | | 1'000 | 1'000 |

Gehen Sie davon aus, dass das Agio, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Kapitaleinlagereserve anerkannt wurde und auf einem separaten Konto verbucht ist.

An der ordentlichen Generalversammlung vom 31.03.2015 wird die folgende Gewinnausschüttung beschlossen:

| | | |
|---|-------------|--------------|
| Ausschüttung einer Dividende mit Fälligkeit am 30.04.2015 von | TCHF | 2'500 |
| Entnahme aus gesetzlichen Reserven | TCHF | 500 |
| Entnahme aus Agio | TCHF | 1'000 |
| Entnahme aus freien Reserven | <u>TCHF</u> | <u>1'000</u> |
| TOTAL | TCHF | 2'500 |

Gemäss Aktienbuch sind die folgenden Aktionäre im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung an der X-AG beteiligt:

| Aktionär | Aktionärsangaben | Beteiligungsquote |
|---------------------------------------|---|-------------------|
| Herr A, Zürich | Beteiligung im Privatvermögen | 5 % |
| Einzelunternehmung von Frau B, Luzern | Bilanziert zum Anschaffungswert | 9 % |
| Herr C, Bellinzona | Beteiligung im Privatvermögen | 10 % |
| Herr D, Genf | Beteiligung als gewillkürtes Geschäftvermögen deklariert | 25 % |
| Z-GmbH, Zürich | Bilanziert zum Nominalwert | 6 % |
| Y-AG, Bern | Bilanziert zu Anschaffungswert | 45 % |

Aufgabe A**(6 Punkte)**

Unabhängig von der beschlossenen Gewinnausschüttung, wie wird eine steuerbare Ausschüttung von der X-AG per 30.04.2015 bei den einzelnen Aktionären bei der direkten Bundessteuer besteuert?

Nennen Sie die präzisen gesetzlichen Grundlagen.

| Lösung: | |
|-----------------|-------------|
| Aktionär | Text |
| | |

Aufgabe B**(1.5 Punkte)**

Berechnen Sie

1. den steuerbaren Vermögensertrag unter der Annahme, dass 100% der Aktien der X-AG im Privatvermögen einer natürlichen Person gehalten werden.
2. den Bruttobeteiligungsertrag (vor Abzug von Schuldzinsen und Verwaltungskosten) unter der Annahme, dass 100% der Aktien der X-AG im Geschäftsvermögen einer juristischen Person gehalten werden.

| Lösung B1: | |
|--|--|
| Berechnung Dividendenausschüttung | |
| | |

| Lösung B2: | |
|--|--|
| Berechnung Dividendenausschüttung | |
| | |

Aufgabe C**(4 Punkte)****NEUER SACHVERHALT !****Ausgangslage**

Die X-AG legt folgende Bilanz vor:

| BILANZ X-AG PER 31.12.2014 (in TCHF) | | | |
|--------------------------------------|-------|-------------------------|-------|
| Aktiven | 5'500 | Fremdkapital | 1'000 |
| | | Aktienkapital | 1'000 |
| | | Gesetzliche Reserven | 1'000 |
| | | Kapitaleinlagereserve * | 1'000 |
| | | Freie Reserven | 1'000 |
| | | Jahresgewinn | 500 |
| TOTAL | 5'500 | TOTAL | 5'500 |

*) *Ergänzende Anmerkungen zur Kapitaleinlagereserve:*

Die Kapitaleinlagereserve wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung geprüft und vollumfänglich anerkannt.

Gemäss Aktienbuch sind die folgenden Aktionäre im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung an der X-AG beteiligt:

| Aktionär | Aktionärsangaben | Beteiligungsquote |
|----------------|--------------------------------|-------------------|
| Herr A, Zürich | Beteiligung im Privatvermögen | 50 % |
| Z-GmbH, Zürich | Bilanziert zu Anschaffungswert | 50 % |

An der ordentlichen Generalversammlung vom 31.03.2015 wird die folgende Gewinnausschüttung beschlossen:

| | | |
|---|------|-----|
| Ausschüttung einer Dividende mit Fälligkeit am 30.04.2015 von | TCHF | 500 |
| Entnahme aus Kapitaleinlagereserve | TCHF | 250 |
| Entnahme aus freien Reserven | TCHF | 250 |
| TOTAL | TCHF | 500 |

Die Dividende wird wie folgt an die Aktionäre ausgeschüttet:

| | Entnahme aus Kapitaleinlagereserve | Entnahme aus freien Reserven |
|----------------|---------------------------------------|---------------------------------|
| Herr A, Zürich | 250 | 0 |
| Z-GmbH, Zürich | 0 | 250 |

Aufgabe C1

(2 Punkte)

In welchem Umfange unterliegt der Ausschüttungsbetrag der Verrechnungssteuer gemäss ESTV-Kreisschreiben Nr. 29?

Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Lösung C1:

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe C2

(2 Punkte)

Wie ist der Ausschüttungsbetrag im Einkommen von A bzw. im Gewinn der Z-GmbH zu deklarieren, damit die Verrechnungssteuer vollumfänglich zurückgefordert werden kann.

Lösung C2:

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 4

Richtzeit: 20 Minuten
Max. Punkte: 10 Punkte

Privat- / Geschäftsvermögen

Ausgangslage

Max Meier ist Inhaber eines Architekturbüros (Einzelunternehmung) und hat ein Mehrfamilienhaus im Kanton Zürich (monistisch), ein Einfamilienhaus im Kanton Bern (monistisch) und eine Geschäftsliegenschaft im Kanton Waadt (dualistisch) von seinem Vater geerbt. Seine Mutter ist vorverstorben.

Der Vater hatte die Liegenschaften steuerlich unbestrittenermassen im Privatvermögen und innert den letzten 10 Jahren gekauft.

Die Erbteilung erfolgte unmittelbar nach dem Hinschied des Vaters, sodass Max Meier dann sofort über die Liegenschaften verfügen konnte.

Dabei beabsichtigt er das Mehrfamilienhaus in Zürich durch eine moderne Überbauung ersetzen zu lassen. Das Projekt möchte er nur entwickeln und als fertiges Projekt einem Investor oder Generalunternehmer verkaufen.

Die Liegenschaft in Bern möchte er schnellstmöglich ohne weitere Investitionen verkaufen.

Das Gewerbehaus im Kanton Waadt soll vollständig umgebaut und aufgestockt werden. Da dieses gut vermietet werden kann, möchte er dieses als Kapitalanlageliegenschaft weiterführen.

Gehen Sie davon aus, dass die Liegenschaften in Zürich und Waadt – aufgrund der obenstehenden Informationen – bei Max Meier dem Geschäfts- und die Liegenschaft in Bern dem Privatvermögen zuzuordnen sind.

Er legt Ihnen folgende Detailangaben vor (in TCHF):

| | Zürich | Bern | Waadt |
|---|--------|------|-------|
| Kaufpreis Liegenschaft inkl. Investitionen beim Erblasser | 500 | 150 | 1'000 |
| Verkehrswert Liegenschaft im Todeszeitpunkt des Erblasser | 1'500 | 300 | 2'000 |
| Aktivierte Entwicklungskosten (Dritte) ^{*)} | 500 | 0 | 400 |
| Aktivierte Finanzierungskosten (Baukredit) ^{**)} | 100 | 0 | 100 |
| Eigenleistungen | 250 | 0 | 150 |
| Mutmasslicher Verkaufspreis | 5'000 | 500 | 0 |

^{*)}im Rahmen der modernen Überbauung

^{**)}im Rahmen des vollständigen Umbaus und der Aufstockung

Aufgabe A

(2 Punkte)

Nach welchen Kriterien nimmt die Bundesgerichtspraxis an, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Nennen Sie 4 Kriterien

Lösung

| |
|--|
| |
|--|

Aufgabe B**(8 Punkte)**

Wieviel beträgt das steuerbare Einkommen bzw. der steuerbare Grundstücksgewinn für die direkte Bundessteuer und für die kantonale Steuer, wenn Max Meier seine Absichten wie geplant umgesetzt hat?

Berechnen Sie für die jeweilige Liegenschaft

- das steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer.
- das steuerbare Einkommen im jeweiligen Kanton unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im StHG.
- einen allfälligen der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden steuerbaren Gewinn

und begründen Sie Ihre Lösung kurz in Stichworten.

Lösung B1: Liegenschaft in Zürich**Direkte Bundessteuer**

| |
|--|
| Lösung B2: Liegenschaft in Zürich |
|--|

| |
|-------------------------------------|
| Besteuerung im Kanton Zürich |
|-------------------------------------|

| |
|--|
| Lösung B3: Liegenschaft in Bern |
|--|

| |
|-----------------------------|
| Direkte Bundessteuer |
|-----------------------------|

| |
|--|
| Lösung B4: Liegenschaft in Bern |
|--|

| |
|-----------------------------------|
| Besteuerung im Kanton Bern |
|-----------------------------------|

| |
|---|
| Lösung B5: Liegenschaft in Waadt |
|---|

| |
|-----------------------------|
| Direkte Bundessteuer |
|-----------------------------|

| |
|---|
| Lösung B6: Liegenschaft in Waadt |
| Besteuerung im Kanton Waadt |
| |

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Deckblatt

Lösungsvorschlag

16 Seiten

4 Aufgaben

| | | Richtzeit | Maximale Punktzahl |
|-----------|---------------------------------------|-------------------|-------------------------------|
| Aufgabe 1 | Verlustverrechnung juristische Person | 27 Minuten | 13.5 Punkte |
| Aufgabe 2 | Selbständige Erwerbstätigkeit | 20 Minuten | 10.0 Punkte |
| Aufgabe 3 | Kapitaleinlage und Kapitalrückzahlung | 23 Minuten | 11.5 Punkte |
| Aufgabe 4 | Privat- / Geschäftsvermögen | 20 Minuten | 10.0 Punkte |
| | | 90 Minuten | 45.0 Punkte |

In der Aufgabenstellung - nach den jeweiligen Teilaufgaben - sind im leeren vorgesehenen Lösungsfeld zwingend Ihre Lösungen zu notieren. Lösungen auf anderen Blättern werden nicht korrigiert und auch nicht bewertet. Sollte ausnahmsweise der vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie die beigelegten gelben Notizblätter am Schluss des Aufgabensatzes als ergänzendes Lösungsblatt und verweisen Sie darauf.

Beachten Sie, dass gemäss Aufgabenstellung auch die Berechnungen Bestandteil der Lösung darstellen.

Sind bei den Antworten auch Gesetzesvorschriften gefragt, sind diese anzugeben. Dabei muss neben dem Gesetz und dem Artikel auch der richtige Absatz und der richtige Buchstabe aufgeführt werden. Ohne anderslautende Hinweise sind die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und bei Fragen zum kantonalen Steuerrecht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) massgebend.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Beilagen:

Beilage 1: Rundschreiben ESTV vom 3. Februar 2011 Zinssätze 2011 für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Beilage 2: Kreisschreiben ESTV Nr. 28 vom 3. November 2010 Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Beilage 3: Kreisschreiben ESTV Nr. 29 vom 9. Dezember 2010 Kapitaleinlageprinzip

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 1

Verlustverrechnung juristische Person

Ausgangslage

Die X-AG mit Sitz in Zürich (keine Betriebsstätten) wurde in den Steuerperioden 2005 bis 2013 jeweils mit einem steuerbaren Reingewinn von Null veranlagt. Feststellungsverfügungen für die noch verrechenbaren Verluste wurden keine erstellt. Für die Steuerperiode 2004 wurde die X-AG mit einem steuerbaren Reingewinn von CHF 235'000 definitiv veranlagt. Die Gesellschaft weist in Ihren Jahresrechnungen per 31. Dezember folgende Ergebnisse aus:

| | |
|-------|----------------------------|
| 2005: | Verlust von CHF -230'000 |
| 2006: | Verlust von CHF -30'000 |
| 2007: | Reingewinn von CHF 20'000 |
| 2008: | Verlust von CHF -50'000 |
| 2009: | Verlust von CHF -70'000 |
| 2010: | Reingewinn von CHF 80'000 |
| 2011: | Verlust von CHF -110'000 |
| 2012: | Verlust von CHF -90'000 |
| 2013: | Reingewinn von CHF 300'000 |
| 2014: | Reingewinn von CHF 210'000 |

Am 1. März 2015 haben Sie die Stelle als Finanzchef der X-AG angetreten. Im Rahmen der Einreichung der Steuererklärung 2014 wollen Sie die noch verrechenbaren Verluste der X-AG ermitteln. Hierfür erhalten Sie noch folgende zusätzlichen Angaben:

- Anlässlich der Veranlagung der Steuerperiode 2004 hat der zuständige Steuerkommissär eine Rückstellung für Währungsrisiken von CHF 80'000 als geschäftsmässig nicht begründet im steuerbaren Reingewinn und steuerlich massgebenden Kapital korrigiert. Die Rückstellung wurde in der Jahresrechnung 2007 erfolgswirksam aufgelöst.
- Das Geschäftsjahr 2005 enthält eine handelsrechtlich verbuchte ausserordentliche Abschreibung auf einer Maschine von CHF 100'000, welche geschäftsmässig nicht begründet ist. Die Maschine wurde im Geschäftsjahr 2009 für CHF 200'000 verkauft. Der Buchgewinn von CHF 150'000 wurde erfolgswirksam verbucht.
- Im Geschäftsjahr 2013 verkaufte die X-AG eine Kapitalanlageliegenschaft in Winterthur. Der Buchgewinn von CHF 190'000 wurde handelsrechtlich erfolgswirksam als Gewinn aus dem Verkauf von Anlagevermögen verbucht. Die Stadt Winterthur besteuerte einen Gewinn von CHF 120'000 mit der Grundstückgewinnsteuer.
- Im Geschäftsjahr 2011 gewährte die X-AG ihrer Schwestergesellschaft der Z-AG vom 1.1. bis 30.10. ein Darlehen von CHF 2 Mio. (aus Eigenkapital finanziert), welches nicht verzinst wurde.

Aufgabe A (1 Punkt)

Nennen Sie den Gesetzesartikel für die Geltendmachung von Verlusten bei der direkten Bundessteuer.

| |
|---------------|
| Lösung |
|---------------|

| |
|-------------|
| Art. 67 DBG |
|-------------|

Aufgabe B (8.5 Punkte)

Ermitteln Sie für die X-AG die noch verrechenbaren Verluste für die Steuerperioden 2007 bis 2014 bzw. einen allfällig steuerbaren Reingewinn für die Steuerperiode 2014 für die direkte Bundessteuer unter Berücksichtigung der obenerwähnten Angaben.

Siehe Tabelle

Aufgabe C (4 Punkte)

Ergeben sich in Bezug auf die verrechenbaren Verluste bei den Staats- und Gemeindesteuern in einem monistischen Kanton Abweichungen zur Direkten Bundessteuer? Begründen Sie Ihre Aussage und nennen Sie zusätzlich den Gesetzesartikel.

| |
|---------------|
| Lösung |
|---------------|

| |
|---|
| Der Wertzuwachsgegninn von CHF 120'000 ist gemäss Art. 12 Abs. 4 StHG von der Gewinnsteuer ausgenommen. |
|---|

| |
|---|
| Es ergibt sich somit ein Gewinn von CHF 180'000 in 2013, womit sich in 2014 kein steuerbarer Reingewinn ergibt. Der Verlust 2012 kann im Umfange von CHF -82'500 nicht verrechnet werden. |
|---|

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 2

Selbständige Erwerbstätigkeit

Ausgangslage

Y führt seit über dreissig Jahren ein Geschäft für Baumaterialhandel in Form einer Einzelunternehmung. Da er in 2014 60jährig geworden ist, hat er die Einzelfirma auf den 31. Dezember 2014 liquidiert. Die Erfolgsrechnungen für die letzten zwei Geschäftsjahre (1.1. – 31.12.) präsentieren sich wie folgt:

| Text | 2013 | 2014 |
|--------------------------------------|----------|----------|
| Erlös aus Lieferungen und Leistungen | 385'000 | 570'000 |
| Warenaufwand | -127'100 | -239'400 |
| Personalaufwand | -171'600 | -180'300 |
| Übrige Betriebskosten | -24'100 | -25'600 |
| Verwaltungsaufwand | -37'200 | -38'700 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 16'200 | 135'000 |
| Reingewinn | 41'200 | 221'000 |

Zusätzlich sind folgende Angaben bekannt:

- Im Geschäftsjahr 2013 wurde der in den Vorjahren gebildete, steuerliche zulässige Warendrittel von CHF 96'000 erfolgswirksam aufgelöst.
- Im Geschäftsjahr 2013 konnte ein nicht mehr bilanzierter Gabelstapler verkauft werden. Der Buchgewinn von CHF 18'000 wurde erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag verbucht. Die Inseratekosten von CHF 1'800 wurden ebenfalls zulasten der Erfolgsrechnung verbucht.
- Im Geschäftsjahr 2014 wurde die in den Vorjahren gebildete Garantierückstellung von CHF 100'000 erfolgswirksam aufgelöst und als ausserordentlicher Ertrag verbucht. Die Garantierückstellung wurde im Geschäftsjahr 2005 gebildet und dannzumal im Umfange von CHF 80'000 als geschäftsmässig nicht begründete Rückstellung besteuert.
- Im Geschäftsjahr 2014 konnte der LKW mit einem Buchwert von CHF 12'000 noch für CHF 47'000 verkauft werden. Der Buchgewinn wurde als ausserordentlicher Ertrag die Inseratekosten von CHF 2'000 als übrige Betriebskosten verbucht.
- In der Steuerperiode 2014 tätigte Y noch einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung von CHF 50'000. In der Steuerperiode 2014 betrug der Ertrag aus Wertschriften CHF 32'000 und die Abzüge inklusive Sozialabzüge CHF 5'250. Weitere Abzüge bzw. Einkünfte hatte der Pflichtige in der Steuerperiode 2014 nicht.

Aufgabe A (2 Punkte)

Nennen Sie den Gesetzesartikel und die Voraussetzungen bei der direkten Bundessteuer für die Besteuerung der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven als Liquidationsgewinn.

| |
|--|
| Lösung: |
| Art. 37b DBG |
| Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität |

Aufgabe B (4.5 Punkte)

Ermitteln Sie für Y den steuerbaren Liquidationsgewinn bei der direkten Bundessteuer, wobei kein fiktiver Einkauf und keine Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen sind.

| | | |
|---------------------------------------|------------|---------------|
| Lösung: | | |
| Text | | CHF |
| Auflösung Warendrittel | | 96'000 |
| Buchgewinn Verkauf Gabelstapler | | 18'000 |
| Inseratekosten Verkauf Gabelstapler | | -1'800 |
| Auflösung Garantierückstellung | | 20'000 |
| Buchgewinn Verkauf LKW | | 35'000 |
| Inseratekosten Verkauf LKW | | -2'000 |
| <u>Verlustverrechnung</u> | <u>CHF</u> | |
| Reingewinn 2013 | 41'200 | |
| - Auflösung Warendrittel | -96'000 | |
| - Buchgewinn Verkauf Gabelstapler | - 18'000 | |
| + Inseratekosten Verkauf Gabelstapler | 1'800 | -71'000 |
| Liquidationsgewinn | | 94'200 |

Aufgabe C (3.5 Punkte)

Ermitteln Sie für Y das steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer für die Steuerperiode 2014.

| | |
|--|---------------|
| Lösung: | |
| Text | CHF |
| Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit | 221'000 |
| Auflösung der als stille Reserven besteuerten Garantierückstellung | -80'000 |
| Auflösung Garantierückstellung | -20'000 |
| Buchgewinn Verkauf LKW | -35'000 |
| Inseratekosten Verkauf LKW | 2'000 |
| Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit | 88'000 |
| Ertrag aus Wertschriften | 32'000 |
| Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung | -50'000 |
| Abzüge | -5'250 |
| Steuerbares Einkommen 2014 | 64'750 |

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 3

Kapitaleinlage und Kapitalrückzahlung

Ausgangslage

Die X-AG legt folgende Bilanz vor:

| BILANZ X-AG PER 31.12.2014 (in TCHF)* | | | |
|---------------------------------------|-------|-----------------------|-------|
| Aktiven *) | 8'150 | Fremdkapital *) | 750 |
| | | Aktienkapital | 1'000 |
| | | Gesetzliche Reserven | 1'000 |
| | | Einbezahltes Agio **) | 1'000 |
| | | Freie Reserven | 4'000 |
| | | Jahresgewinn | 400 |
| TOTAL | 8'150 | TOTAL | 8'150 |

*) enthalten keine stillen Reserven

**) *Ergänzende Anmerkungen zum einbezahlten Agio:*

Im Rahmen früherer Kapitalerhöhungen wurden die Aktien mit einem Aufpreis ausgegeben:

| X-AG | Datum | Aktienkapital (TCHF) | Agio (TCHF) |
|-----------------|------------|----------------------|-------------|
| Gründung | 01.04.1986 | 50 | 0 |
| Kapitalerhöhung | 01.07.1994 | 100 | 500 |
| Kapitalerhöhung | 01.07.1998 | 250 | 250 |
| Kapitalerhöhung | 01.07.2004 | 600 | 250 |
| TOTAL | | 1'000 | 1'000 |

Gehen Sie davon aus, dass das Agio, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Kapitaleinlagereserve anerkannt wurde und auf einem separaten Konto verbucht ist.

An der ordentlichen Generalversammlung vom 31.03.2015 wird die folgende Gewinnausschüttung beschlossen:

| | | |
|---|------|-------|
| Ausschüttung einer Dividende mit Fälligkeit am 30.04.2015 von | TCHF | 2'500 |
| Entnahme aus gesetzlichen Reserven | TCHF | 500 |
| Entnahme aus Agio | TCHF | 1'000 |
| Entnahme aus freien Reserven | TCHF | 1'000 |
| TOTAL | TCHF | 2'500 |

Gemäss Aktienbuch sind die folgenden Aktionäre im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung an der X-AG beteiligt:

| Aktionär | Aktionärsangaben | Beteiligungsquote |
|---------------------------------------|--|-------------------|
| Herr A, Zürich | Beteiligung im Privatvermögen | 5 % |
| Einzelunternehmung von Frau B, Luzern | Bilanziert zum Anschaffungswert | 9 % |
| Herr C, Bellinzona | Beteiligung im Privatvermögen | 10 % |
| Herr D, Genf | Beteiligung als gewillkürtes Geschäftvermögen deklariert | 25 % |
| Z-GmbH, Zürich | Bilanziert zum Nominalwert | 6 % |
| Y-AG, Bern | Bilanziert zu Anschaffungswert | 45 % |

Aufgabe A (6 Punkte)

Unabhängig von der beschlossenen Gewinnausschüttung, wie wird eine steuerbare Ausschüttung von der X-AG per 30.04.2015 bei den einzelnen Aktionären bei der direkten Bundessteuer besteuert?

Nennen Sie die präzisen gesetzlichen Grundlagen.

| Lösung: | |
|---------------------------------------|--|
| Aktionär | Text |
| Herr A, Zürich | Ertrag aus beweglichem Vermögen gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG zu 100% |
| Einzelunternehmung von Frau B, Luzern | Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Art. 18 DBG zu 100% |
| Herr C, Bellinzona | Ertrag aus beweglichem Vermögen gemäss Art. 20 Abs. 1bis DBG zu 60% |
| Herr D, Genf | Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG i.V. mit Art. 18 b Abs. 1 DBG zu 50% (Spartenrechnung) |
| Z-GmbH, Zürich | Beteiligungsertrag nach Art. 58 DBG (zu 100%) Beteiligungsabzug kann nach Art. 69 und 70 DBG nicht geltend gemacht werden, da Verkehrswert unter Fr. 1 Mio. und Quote unter 10% |
| Y-AG, Bern | Beteiligungsertrag nach Art. 58 DBG i.V. mit Art. 69 und 70 DBG (Beteiligungsabzug) zu 100 % mit Beteiligungsabzug |

Aufgabe B (1.5 Punkte)

Berechnen Sie

1. den steuerbaren Vermögensertrag unter der Annahme, dass 100% der Aktien der X-AG im Privatvermögen einer natürlichen Person gehalten werden.
2. den Bruttobeteiligungsertrag (vor Abzug von Schuldzinsen und Verwaltungskosten) unter der Annahme, dass 100% der Aktien der X-AG im Geschäftsvermögen einer juristischen Person gehalten werden.

| Lösung B1: | |
|---|------------|
| Berechnung Dividendenausschüttung | |
| Total Gewinnausschüttung | 2'500'000 |
| Abzüglich Agio (da Kapitaleinlagereserve für natürliche Personen nicht steuerbar nach Art. 20 Abs. 3 DBG und Art. 5 Abs. 1b VStG) | -1'000'000 |
| Zuzüglich Agio einbezahlt vor dem 01.01.1997 | 500'000 |
| Total steuerbare Dividende für die natürlichen Personen | 2'000'000 |

| Lösung B2: | |
|--|-----------|
| Berechnung Dividendenausschüttung | |
| Beteiligungsertrag brutto | 2'500'000 |

Aufgabe C (4 Punkte)

NEUER SACHVERHALT !

Ausgangslage

Die X-AG legt folgende Bilanz vor:

| BILANZ X-AG PER 31.12.2014 (in TCHF) | | | |
|--------------------------------------|-------|-------------------------|-------|
| Aktiven | 5'500 | Fremdkapital | 1'000 |
| | | Aktienkapital | 1'000 |
| | | Gesetzliche Reserven | 1'000 |
| | | Kapitaleinlagereserve * | 1'000 |
| | | Freie Reserven | 1'000 |
| | | Jahresgewinn | 500 |
| TOTAL | 5'500 | TOTAL | 5'500 |

*) *Ergänzende Anmerkungen zur Kapitaleinlagereserve:*

Die Kapitaleinlagereserve wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung geprüft und vollumfänglich anerkannt.

Gemäss Aktienbuch sind die folgenden Aktionäre im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung an der X-AG beteiligt:

| Aktionär | Aktionärsangaben | Beteiligungsquote |
|----------------|--------------------------------|-------------------|
| Herr A, Zürich | Beteiligung im Privatvermögen | 50 % |
| Z-GmbH, Zürich | Bilanziert zu Anschaffungswert | 50 % |

An der ordentlichen Generalversammlung vom 31.03.2015 wird die folgende Gewinnausschüttung beschlossen:

| | | |
|---|------|-----|
| Ausschüttung einer Dividende mit Fälligkeit am 30.04.2015 von | TCHF | 500 |
| Entnahme aus Kapitaleinlagereserve | TCHF | 250 |
| Entnahme aus freien Reserven | TCHF | 250 |
| TOTAL | TCHF | 500 |

Die Dividende wird wie folgt an die Aktionäre ausgeschüttet:

| | Entnahme aus Kapitaleinlagereserve | Entnahme aus freien Reserven |
|----------------|------------------------------------|------------------------------|
| Herr A, Zürich | 250 | 0 |
| Z-GmbH, Zürich | 0 | 250 |

Aufgabe C1 (2 Punkte)

In welchem Umfange unterliegt der Ausschüttungsbetrag der Verrechnungssteuer gemäss ESTV-Kreisschreiben Nr. 29?

Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Lösung C1:

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b; Art. 5 Abs. 1bis VStG unterliegen die Ausschüttungen von Gewinnreserven von Aktien der Verrechnungssteuer.

Ausgenommen sind gemäss Art. 5 Abs. 1bis VStG Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen.

Stehen Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht sämtlichen Ausschüttungsberechtigten gleichermassen zu, so darf die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen gemessen an der gesamten Ausschüttung für jeden Berechtigten höchstens dem proportionalen Anteil aus Reserven aus Kapitaleinlagen an den gesamten Reserven der Gesellschaft entsprechen. (siehe Kreisschreiben Nr. 29, Ziff. 4.1)

Berechnung Anteil aus KER an den gesamten Reserven:

| | | |
|-----------------------|-----------|---------|
| Gesetzliche Reserve | 1'000'000 | |
| Freie Reserve | 1'000'000 | |
| Jahresgewinn | 500'000 | |
| TOTAL | 2'500'000 | = 100 % |
| Kapitaleinlagereserve | 1'000'000 | = 40% |

| | | |
|-----------------------|---------|------|
| Total Ausschüttung | 500'000 | 100% |
| davon KER | 200'000 | 40% |
| davon übrige Reserven | 300'000 | |

Es unterliegen CHF 300'000 der Verrechnungssteuer.

Anmerkung:

Meldeverfahren ist innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit möglich
CHF 50'000 (CHF 250'000 – CHF 200'000) können auf Antrag wieder in die Kapitaleinlagereserve (KER) umgebucht werden.

Aufgabe C2 (2 Punkte)

Wie ist der Ausschüttungsbetrag im Einkommen von A bzw. im Gewinn der Z-GmbH zu deklarieren, damit die Verrechnungssteuer vollumfänglich zurückgefordert werden kann.

Lösung C2:

Bei A sind somit CHF 150'000 zu 60%, d.h. CHF 75'000 als Einkommen steuerbar.

Bei der Z-GmbH sind CHF 250'000 als Beteiligungsertrag zu verbuchen. Es kann der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden.

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe 4

Privat- / Geschäftsvermögen

Ausgangslage

Max Meier ist Inhaber eines Architekturbüros (Einzelunternehmung) und hat ein Mehrfamilienhaus im Kanton Zürich (monistisch), ein Einfamilienhaus im Kanton Bern (monistisch) und eine Geschäftsliegenschaft im Kanton Waadt (dualistisch) von seinem Vater geerbt. Seine Mutter ist vorverstorben.

Der Vater hatte die Liegenschaften steuerlich unbestrittenermassen im Privatvermögen und innert den letzten 10 Jahren gekauft.

Die Erbteilung erfolgte unmittelbar nach dem Hinschied des Vaters, sodass Max Meier dann sofort über die Liegenschaften verfügen konnte.

Dabei beabsichtigt er das Mehrfamilienhaus in Zürich durch eine moderne Überbauung ersetzen zu lassen. Das Projekt möchte er nur entwickeln und als fertiges Projekt einem Investor oder Generalunternehmer verkaufen.

Die Liegenschaft in Bern möchte er schnellstmöglich ohne weitere Investitionen verkaufen.

Das Gewerbehaus im Kanton Waadt soll vollständig umgebaut und aufgestockt werden. Da dieses gut vermietet werden kann, möchte er dieses als Kapitalanlageliegenschaft weiterführen.

Gehen Sie davon aus, dass die Liegenschaften in Zürich und Waadt – aufgrund der obenstehenden Informationen – bei Max Meier dem Geschäfts- und die Liegenschaft in Bern dem Privatvermögen zuzuordnen sind.

Er legt Ihnen folgende Detailangaben vor (in TCHF):

| | Zürich | Bern | Waadt |
|---|--------|------|-------|
| Kaufpreis Liegenschaft inkl. Investitionen beim Erblasser | 500 | 150 | 1'000 |
| Verkehrswert Liegenschaft im Todeszeitpunkt des Erblasser | 1'500 | 300 | 2'000 |
| Aktivierte Entwicklungskosten (Dritte) ^{*)} | 500 | 0 | 400 |
| Aktivierte Finanzierungskosten (Baukredit) ^{**)} | 100 | 0 | 100 |
| Eigenleistungen | 250 | 0 | 150 |
| Mutmasslicher Verkaufspreis | 5'000 | 500 | 0 |

^{*)}im Rahmen der modernen Überbauung

^{**)}im Rahmen des vollständigen Umbaus und der Aufstockung

Aufgabe A (2 Punkte)

Nach welchen Kriterien nimmt die Bundesgerichtspraxis an, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Nennen Sie 4 Kriterien

Lösung

Teilnahme am Wirtschaftsverkehr
Unternehmerrisiko
Einsetzung von Kapital und Arbeit
Frei gewählte Selbstorganisation
Absicht der Gewinnerzielung
Planmässig und auf Dauer ausgerichtet

Aufgabe B (8 Punkte)

Wieviel beträgt das steuerbare Einkommen bzw. der steuerbare Grundstücksgewinn für die direkte Bundessteuer und für die kantonale Steuer, wenn Max Meier seine Absichten wie geplant umgesetzt hat?

Berechnen Sie für die jeweilige Liegenschaft

- das steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer.
- das steuerbare Einkommen im jeweiligen Kanton unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im StHG.
- einen allfälligen der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden steuerbaren Gewinn

und begründen Sie Ihre Lösung kurz in Stichworten.

Lösung B1: Liegenschaft in Zürich

Direkte Bundessteuer

| | | |
|---|-------|--------|
| Mutmasslicher Verkaufspreis | | 5'000 |
| Verkehrswert Liegenschaft im Todeszeitpunkt des Erblasser | 1'500 | |
| Entwicklungskosten Dritte | 500 | |
| Finanzierungskosten | 100 | |
| Eigenleistungen | 250 | -2'350 |
| Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit | | 2'650 |

Begründung:

Durch das planmässige Vorgehen mit dem Ziel der Gewinnerzielung ist Max Meier erfüllt die Kriterien eines gewerbsmässigen Liegenschaftenhändler..

Der Gewinn ist seiner selbständigen Erwerbstätigkeit zuzuweisen.

Die Eltern hatten die Liegenschaften im Privatvermögen. Somit ist der Wert per Todeszeitpunkt der Überführungswert von Privat- ins Geschäftsvermögen.

| Lösung B2: Liegenschaft in Zürich | | |
|--|-----|--------|
| Besteuerung im Kanton Zürich | | |
| Mutmasslicher Verkaufspreis | | 5'000 |
| Kaufpreis beim Erblasser | 500 | |
| Entwicklungskosten Dritte | 500 | |
| Finanzierungskosten | 100 | |
| Eigenleistungen | 250 | -1'350 |
| Grundstückgewinn | | 3'650 |
| <p>Begründung:</p> <p>Beim monistischen System ist es unabhängig, wann die Liegenschaft ins Geschäftsvermögen überführt wurde. Deshalb gilt der effektive Anschaffungswert als Anlagekosten.</p> | | |

| Lösung B3: Liegenschaft in Bern | |
|---|--|
| Direkte Bundessteuer | |
| Steuerfolgen für die direkte Bundessteuer: (eher) keine | |
| Begründung: | |
| Zwar gilt Max Meier gilt als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler. Doch er hat die Liegenschaft nach dem Erbgang sofort und ohne Zutun von Arbeit und Investitionen verkauft. Der Gewinn ist als privater Kapitalgewinn nicht steuerbar. | |

| Lösung B4: Liegenschaft in Bern | | |
|--|--|------|
| Besteuerung im Kanton Bern | | |
| Mutmasslicher Verkaufspreis | | 500 |
| Kaufpreis beim Erblasser | | -150 |
| Grundstückgewinn | | 350 |

| Lösung B5: Liegenschaft in Waadt | |
|--|--|
| Direkte Bundessteuer | |
| Begründung: | |
| Da die Liegenschaft nicht verkauft wird, ergeben sich mit Ausnahme des Liegenschaftenertrages und der abzugsfähigen Liegenschaftenerhaltungskosten keine weiteren Steuerfolgen | |

Lösung B6: Liegenschaft in Waadt**Besteuerung im Kanton Waadt**

| | | |
|---|--|--------|
| Verkehrswert Liegenschaft im Todeszeitpunkt des Erblasser | | 2'000 |
| Kaufpreis beim Erblasser | | -1'000 |
| Grundstückgewinn | | 1'000 |

Begründung:

Eine Überführung einer Liegenschaft vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen wird bei dualistischen Kantonen einer Veräußerung gleichgestellt. Art. 12 Abs. 2 lit b StHG

